

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 41

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worten auch für das nächste Jahr die Zusammenziehung der Vorunterrichtsschüler in eine Rekrutenkompanie, weil sie mit dem Resultate der diesjährigen Probe zufrieden sind.“

In dem Artikel „Zum Vorunterricht“ in Nr. 35, und dem Artikel, betitelt „der Wehrmann“ in Nr. 36 dieses Jahrganges ist auf die Wichtigkeit der Konstatierung des Nutzens des Vorunterrichtes für die Rekrutenschule hingewiesen worden; es ist dieses eine Vorbedingung, um den Besuchern des Vorunterrichtes Vorteile zuzuwenden, die ihnen einigermassen Ersatz für die Mühe und geopferte Zeit bieten. Erst wenn dieses der Fall ist, wird der Vorunterricht in der Schweiz allgemeinen Eingang finden. Einen wirklichen Nutzen für den Militärunterricht gewährt aber der Vorunterricht erst, wenn er allgemein durchgeführt ist. Vorbedingung vor allem Weitern ist unzweiflame Feststellung seines Nutzens. Dieses ist aber nicht möglich, wenn man die tüchtig vorgebildeten Leute unter einen Haufen unbeholfener und unwissender Tölpel steckt und den ganzen Unterrichtsgang nach dem letztern einrichten muss. Es müsste als sonderbare Verirrung betrachtet werden, wenn man behaupten wollte, dieses sei der richtige Vorgang, den Vorunterricht zu fördern; die Freunde des Vorunterrichts hoffen auf Fortsetzung der begonnenen Versuche im Jahr 1898!

Waffenlehre. Von R. Wille, Generalmajor z. D.

Mit 144 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. Berlin 1896. Verlag von R. Eisen-schmidt. Preis Fr. 16. —

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, ist dies Buch bestimmt: als Lehrmittel für angehende und jüngere Offiziere, als Nachschlagebuch für alle Offiziere zur Beantwortung von Fragen aus der Waffenkunde und als Hülfsmittel bei wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Waffenwesens. Es sind darin behandelt: Schiess-, Spreng- und Zündmittel; Handfeuerwaffen nebst Schiessbedarf; Geschütze nebst Schiessbedarf und Fahrzeuge; Schiessen (innere und äussere Ballistik, Geschosswirkung). Überall sind die neuesten und bedeutendsten Erscheinungen in erster Reihe berücksichtigt worden; die geschichtliche Entwicklung der Waffen ist mit Recht nur flüchtig gestreift, „weil schon die oberflächliche Kenntnis des Waffenwesens in seinen heutigen, überaus vielgestaltigen Formen so beträchtliche Anforderungen stellt und im Vordergrunde des Interesses steht.“ Der Leser braucht also nicht zu fürchten, mit dem gewohnten geschichtlichen Teil und mit den blanken Waffen gelangweilt zu werden. Dafür findet er um so mehr Neues und Allerneuestes über Gewehre, Pulver, Ge-

schütze, Panzer etc., auch schon den Entwurf zum neuen schweizerischen Feldgeschütz. Es ist erstaunlich, mit welchem Sammelfleiss alles dies gewaltige Material über Waffen und deren Leistungen von allen Armeen hier verarbeitet und übersichtlich zusammengestellt ist. Ein schweizerischer Instruktionsoffizier hätte kaum Zeit, es zu lesen, geschweige denn selber so viel solchen Stoffs zu sammeln und zu ordnen. Man vergleiche nur die benützte und zu benützende Fachliteratur! Sehr feine, zahlreiche Abbildungen dienen zur wirksamen Ergänzung der Darstellung.

Dass wir es hier mit einer der gediegensten Waffenlehren zu thun haben, dafür bürgt der Name des gewieften, aus vielen Schriften wohlbekannten Verfassers und des Verlegers.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Personalnachrichten.) Herr Generalstabsmajor Alphons Pfyffer in Luzern wird zur Infanterie versetzt und dem Kanton Zug zur Einteilung zugewiesen.

— (Über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie) ist die Referendumsfrist am 28. September abgelaufen. Das Gesetz wird daher in Kraft erklärt.

— (Schultableau 1897.) Die für die Zeit vom 15. Oktober—6. November in das diesjährige Schultableau aufgenommene Gefreitenschule für die im Jahre 1897 zu Gefreiten vorgeschlagenen Rekruten der Festungskompanie III wird auf nächstes Jahr verschoben.

— IV. Division. (Die Offizierbildungsschule) in Luzern hat nur 21 Teilnehmer. Es ist dieses eine geringe Zahl für die Bestellung des Offizierskadres von drei Rekrutenschulen.

— (Rückerstattung der Militärpflichtersatzsteuer bei Dienstnachholung.) Der Bundesrat hat am 20. September 1897 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen:

Getreue, liebe Eidgenossen! Die bundesrätliche Verordnung vom 24. April 1885 bestimmt bezüglich der Berechtigung zur Rückforderung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung folgendes:

„Art. 1. Wenn ein Dienstpflichtiger in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstattet.

„Art. 2. Militärs, welche zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit waren, haben in Fällen von Dienstnachholung gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation nur Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzsteuer für dasjenige Jahr, in welchem sie den betreffenden Dienst mit ihrer Altersklasse hätten bestehen sollen.“

Nach der bisherigen Steuerpraxis der Kantone und nach der hiemit übereinstimmenden Rekurspraxis des schweizerischen Militärdepartements wurden diese Bestimmungen in der Weise ausgeführt, dass Ersatzsteuern nur an solche Dienstpflichtige zurückgestattet wurden, welche seit bestandener Rekrutenschule, bzw. seit ihrer Einteilung in die Armee einen Wiederholungskurs versäumt, denselben aber später nachgeholt hatten. Dagegen wurden solche Wehrpflichtige, welche aus irgend einem Grunde (wegen Zurückstellung, verspäteter Rekrutierung infolge Landesabwesenheit, Urlaub nach er-

folgter Rekrutierung, aber vor bestandener Rekrutenschule etc.) ihren Rekrutenunterricht später als in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Alter bestanden hatten und infolgedessen gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation zur Nachholung von Wiederholungskursen einberufen wurden, als nicht zur Rückerstattung der betreffenden Ersatzsteuern berechtigt erklärt.

Diese Praxis schloss ohne Zweifel eine gewisse Unbilligkeit gegenüber denjenigen Dienstpflchtigen in sich, welche ihre Rekrutenschule verspätet absolviert haben und die zur Nachholung von Wiederholungskursen einberufen worden sind. Es ist in der That nicht einzusehen, weshalb z. B. ein Dienstpflchtiger, welcher infolge Landesabwesenheit seine Rekrutenschule erst im 28. Altersjahr besteht und sodann noch ausser den ordentlichen Wiederholungskursen seiner Altersklasse vier Wiederholungskurse nachträglich besteht, ungünstiger behandelt werden sollte als derjenige, welcher in seinem 20. Altersjahr die Rekrutenschule absolviert, nachher infolge Landesabwesenheit oder Dienstbefreiung gemäss Art. 2 der Militärorganisation während 8 Jahren keinen Dienst leistet, sodann die versäumten Wiederholungskurse nachholt und zur Rückerstattung der dafür bezahlten Ersatzsteuern berechtigt wird.

Wir sind deshalb der Ansicht, es sei die Verordnung betreffend Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes vom 24. April 1885 nach ihrem Wortlauta sowohl als auch nach ihrem Sinn und Geist dahin zu interpretieren, dass Wehrpflichtige, welche gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation zur Nachholung von solchen Wiederholungskursen angehalten worden sind, die vor ihrem Eintritt in die Armee, bezw. vor ihrer Rekrutinstruktion von der betreffenden Altersklasse bestanden wurden, Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Jahrestaxen haben, die für die betreffenden Wiederholungskursjahre bezahlt worden sind. Dabei ist es selbstverständlich, dass nur solche Wiederholungskurse als Dieustnachholung anzurechnen sind, zu welchen nicht die sämtlichen Angehörigen einer Altersklasse einer und derselben Truppeneinheit aufgeboten werden. Wenn z. B. jeweilen 10 Mannschaftsjahrgänge zu den ordentlichen Wiederholungskursen aufgeboten werden, wie dies in den letzten Jahren bei der Infanterie der Fall war, so können nur Angehörige der beiden ältesten Altersklassen des Auszuges oder Landwehrpflichtige einen früher versäumten Wiederholungskurs mit ihren Truppeneinheiten nachholen. Hinwiederum hat ein Wiederholungskurs als Dienstnachholung zu gelten, wenn er ausserhalb der durch die Militärschultableaux festgesetzten Reihenfolge mit einer andern als der Einteilungseinheit und in einem Jahr bestanden wird, in welchem die betreffende Einteilungseinheit keinen Wiederholungskurs zu bestehen hat, oder wenn in einem Wiederholungskursjahr ausser dem gewöhnlichen Wiederholungskurs noch ein weiterer Wiederholungskurs mit einer andern Truppeneinheit oder in einem besonderen Nachdienstkurs bestanden wird.

Gestützt auf obige Erwägungen haben wir, in authentischer Interpretation der Verordnung vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes, auf Antrag unseres Militärdepartements beschlossen:

Wenn ein Dienstpflchtiger, in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation, nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatte, ohne Rücksicht darauf, ob der versäumte Wiederholungskurs vor oder nach der Rekrutinstruktion des betreffenden Dienstpflchtigen stattgefunden hat. Massgebend für die Frage der

Berechtigung zur Rückerstattung ist die Thatsache, dass die betreffende Altersklasse zu einem Wiederholungskurs verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist.

Indem wir Ihnen diese unsere Schlussnahme anmit zur Kenntnis bringen, benutzen wir den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtshutze Gottes zu empfehlen.

— (Landsturm. Schiesspflicht.) Nach Antrag des Militärdepartements wird vom Bundesrat beschlossen: 1. Von der Mannschaft des bewaffneten Landsturms sind diejenigen Kompagnie-Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich mit ihrer Schiesspflicht für 1895, 96 und 97 im Rückstand befinden, mit Ausnahme des ältesten Jahrgangs, diesen Herbst zu zweitägigen obligatorischen Schiessübungen einzuberufen. Die Einrückung soll spätestens 10 Uhr morgens erfolgen. Nach erfolgter Organisation ist der Nachmittag des Einrückungstags zu Übungen in der Soldateneschule und zur Schiessvorbereitung zu verwenden. Am folgenden Tage finden die Schiessübungen statt und gegen Abend die Entlassung gemäss einem vom Militärdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplan. Die Leute beziehen weder Sold noch Reiseentschädigung. Dagegen sind sie zu logieren und in natura zu verpflegen, wofür $1\frac{1}{2}$ Mundportion und 35 Cts. Einlage in die Haushaltungskasse auf Rechnung des Bundes bewilligt werden. Die Einberufung findet in der Regel auf die Infanterie-Waffenplätze statt. Ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse es verlangen, kann in den Gebirgsgegenden auch ein anderer Be-sammlungsort bestimmt werden. Im übrigen sind analoge Anordnungen wie für die obligatorischen Schiessübungen von Auszug und Landwehr zu treffen. — 2. Die Mannschaft, welche seit 1895/97 mit der Schiesspflicht ein oder zwei Jahre im Rückstand ist, hat dieselbe nicht nachzuholen. Dagegen wird von 1898 an die Mannschaft des Landsturms, welche die Schiesspflicht nicht in freiwilligen Schiessvereinen erfüllt, im Herbst desselben Jahres unnachrichtlich zu den obligatorischen Schiessübungen des Landsturms einberufen werden.

— (Der schweizerische Turnlehrerverein) versammelte sich zahlreich am 4. Oktober in Brunnen (Kant. Schwyz) und hörte Referate von den HH. Keller und Wäffler an über den Entwurf einer neuen eidgenössischen Turnschule. Nach langer Diskussion wurden die Kellerschen Leitsätze mit einigen Abänderungen angenommen. Am Nachmittag wurde das Rütli besucht.

— (Unfall). Beim Kasernenbau in Andermatt sind fünf Italiener von einem Gerüst herabgestürzt. Zwei erlitten leichte Quetschungen, der Dritte eine schwerere Kopfwunde, ein Vierter einen Oberschenkelbruch. Der Fünfte wurde lebensgefährlich verletzt, ein schwerer Granitblock fiel ihm auf den Unterleib. Die Verwundeten wurden nach Altdorf in das Spital verbracht.

Zürich. (Der Pontonier-Fahrverein Zürich), der Sonntag den 3. d. seine Schiessübung abhielt, baute einen anderthalb Meter breiten Brückensteg beim hiesigen Schlachthause über die Limmat. Der Steg von zehn Spannungen, ganz aus Notmaterial (welches bereitwillig von der städtischen Materialverwaltung geliefert wurde) hatte eine Länge von 57 Metern. Unterstützungen waren zwei feste Böcke und 7 schwimmende (Pontons, Langwaidlinge und gekoppelte Notschiffe). Die Vorarbeiten wurden Samstag mittags und Sonntag morgens ausgeführt, so dass um 9 Uhr der Brückenschlag erfolgte und schon 11 Uhr 10 vollendet war. Vierzig Mann arbeiteten daran. Nachdem der Steg bis nachmittags 3 Uhr 5 fleissig vom Publikum besucht und im ganzen 152 Franken als freiwilliger Brückenzoll zugunsten der Wetter-

beschädigten in die an den beiden Eingängen aufgestellten Büchsen eingelegt worden waren, erfolgte innert einer Stunde fünf Minuten ebenso schneidig wie der Einbau der Abbruch.

Bemerkenswert bei dieser Übung war die Ruhe und Sicherheit, mit der gearbeitet wurde und die nur durch stramme militärische Disziplin zu erreichen ist.

(N. Z. Z.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Parade des XI. deutschen Armeekorps.) Homburg, 4. Sept. Die heutige Parade des XI. Armeekorps in Obereschbach unter dem Kommando von General Wittich ist bei heiterem Wetter auf das glänzendste verlaufen. Der Kaiser, der König von Italien, die Könige von Sachsen und Württemberg, die Kaiserin, der Grossherzog und die Grossherzogin von Hessen, waren zu Pferde, die Kaiserin Friedrich und die Königin von Italien waren in einem sechsspännigen Galawagen. Es erfolgte ein zweimaliger Vorbeimarsch der Truppen, wobei der Kaiser, der König von Italien, der Grossherzog und die Grossherzogin von Hessen ihre Regimenter vorführten. Das italienische Königspaar wurde von den Zuschauern mit Begeisterung begrüßt. Nach der Parade ritten der Kaiser und der König Humbert an der Spitze der Fahnenkompanie nach dem Schloss zurück. Die beiden Kaiserinnen und die Königin von Italien fuhren in ihrem Galawagen zurück. (B.)

Deutschland. (K a i s e r W i l h e l m - E r i n n e r u n g s - M e d a i l l e .) Auf eine an das Kriegsministerium gerichtete Anfrage wegen der Verleihung der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille an ehemalige Soldaten ist, wie die „Post“ meldet, folgende Antwort erteilt worden: „Berlin, den 11. September 1897. Auf das Schreiben vom 9. Sept. 1897 wird Ihnen hierdurch ergebenst mitgeteilt, dass die Allerhöchsten Bestimmungen über Verleihung der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille an die rechtmässigen Inhaber der Kriegsdenkmünze von 1864, des Erinnerungskreuzes von 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 in kürzester Frist durch den Reichs- und Staatsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen werden. Kriegsministerium. Centraldepartement: J. V.: Wachs.“

Deutschland. (Neuuniformierung der Jäger zu Pferde.) Am 1. Oktober wird beim XIV. Armeekorps (Baden) und XVII. Armeekorps (Westpreussen) je ein Detachement „Jäger zu Pferde“ (früher „Melde-reiter“ genannt) errichtet, welche es bisher nur beim Gardekorps, dem I. (Ostpreussen) und XV. Armeekorps (Elzas) gab. Durch eine von uns bereits mitgeteilte Kabinettsordre vom 24. August ist nun für alle Jäger zu Pferde eine gleichmässige Uniform eingeführt worden, welche für das Detachement des Gardekorps nur die diesem Korps eigentümlichen Litzen, Gardestern u. s. w. als Unterscheidungszeichen aufweist. Die „Schles. Ztg.“ bringt folgende Zusammenstellung: Alle Jäger zu Pferde tragen fortan Koller und Waffenrock sowie weisse Reithosen wie für Kürassiere, wobei der Waffenrock beim Gardekorps etatsmässiges, bei den andern Armeekorps ausseretatsmässiges Kleidungsstück ist. Das Grundtuch bei beiden ist graugrün, eine im Gelände höchst vorteilhafte Farbe, weil sie nicht aus der Ferne so leicht bemerkt wird.

Deutschland. (Das letzte Kürassierpferd von Mars-la-Tour.) Am 11. September ist das letzte Pferd, das in der blutigen Schlacht von Mars-la-Tour einen der Kämpfer des Halberstädter 7. Kürassier-Regiments getragen hat, infolge von Altersschwäche in einem Alter von 35 Jahren verendet. Der alte Braune war s. Z. vom Offizierkorps der 7. Kürassiere erworben und hat seit langen Jahren beim Oberamtmann Walter-Weissbeck hier selbst treue Pflege und das Gnadenbrot genossen. (Magdeb. Ztg.)

B i b l i o g r a p h i e .

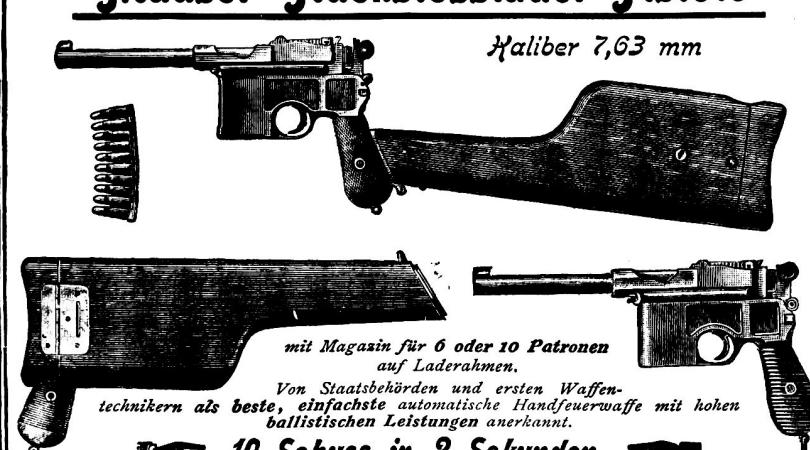
E i n g e g a n g e n e W e r k e :

176. v. Heyden, Ehren-Zeichen (Kriegs-Denkzeichen Verdienst- und Dienstalters-Zeichen) der erloschenen und blühenden Staaten Deutschlands und Österreich-Ungarns. gr. 8° geh. 295 S. Meiningen 1897.
177. Bälck, Taktik. Erster Teil. Zweiter Halbband: Formale Taktik der Kavallerie und Artillerie. Mit zahlreichen Zeichnungen. 8° geh. 250 S. Berlin 1897, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 5. 35.

Poröse Imprägnation von Stoffen, Kleidern, Lederschuhen etc. besorgt unter Garantie der Haltbarkeit
Dr. H. Zander in Rorschach.

Mauser Rückstosslader-Pistole

Haliber 7,63 mm



mit Magazin für 6 oder 10 Patronen auf Laderahmen.

Von Staatsbehörden und ersten Waffen-technikern als beste, einfachste automatische Handfeuerwaffe mit hohen ballistischen Leistungen anerkannt.

10 Schuss in 2 Sekunden.

Nach Herausziehung des Laderahmens schussbereit, nach Abgabe des letzten Schusses ladebereit.
Preis für Pistole mit als Futteral benützbarem Anschlagkolben oder mit Ledertasche inkl. Wischer M. 75.—

Zu beziehen durch Waffenhandlungen oder ab Fabrik **emballagefrei**.
Prospekte gratis und franco durch die

Waffenfabrik Mauser in Oberndorf a. N. (Württemberg).

(H 7,4810)